

**Teilnahmebeitragssatzung
der evangelischen Kindertagesstätte Gettorf mit den Häusern
„Regenbogen“, „Arche Noah“ und der „Krippe Am Regenbogen“
der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf**

Nach Artikel 25 Abs. 3 Nr. 4 der Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf in seiner Sitzung am 15.02.2022 die nachstehende Teilnahmebeitragssatzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Für die Inanspruchnahme evangelischer Kindertagesstätten werden auf der Grundlage der Bestimmungen des KiTaG zur teilweisen Deckung der Kosten Teilnahmebeiträge erhoben.
- (2) Die Trägerin der Kindertagesstätten oder eine von ihr beauftragte Stelle darf zur Erfüllung der Aufgaben nach dieser Teilnahmebeitragssatzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.
- (3) Die Aufnahme und Betreuung von Kindern wird durch die Kindertagesstättensatzung geregelt.

**§ 2
Entstehung und Fälligkeit der Teilnahmebeiträge**

- (1) Die Teilnahmebeitragspflicht entsteht mit dem Tag der Aufnahme des Kindes in die Kindertagesstätte. Die Festsetzung der Höhe erfolgt durch Teilnahmebeitragsbescheid.
- (2) Bei einem betreuten Kind unter 3 Jahren ändert sich der Teilnahmebeitrag von Beginn des nachfolgenden Monats, in dem das 3. Lebensjahr vollendet wird. Die Einstufung in die Sozialstaffel bleibt davon unberührt.
- (3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte sind nicht berechtigt, die Teilnahmebeiträge entgegenzunehmen. Zahlungen gelten nur als geleistet, wenn sie auf das Konto der Kindertagesstätte (Evangelische Bank, IBAN: DE26 5206 0410 2206 4041 20) bewirkt sind.

§ 3
Höhe der Teilnahmebeiträge

- (1) Der Teilnahmebeitrag setzt sich aus dem Betreuungsentgelt und dem Verpflegungsentgelt zusammen.
- (2) Der Teilnahmebeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben.
- (3) Das monatliche Betreuungsentgelt für Kinder ab Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit bei einer täglichen Betreuung
- | | | |
|-----------------|---------------------|-------------|
| - von 6 Stunden | (08.00 – 14.00 Uhr) | 169,80 EUR |
| - im Frühdienst | (07.00 – 08.00 Uhr) | + 28,30 EUR |
| - im Spätdienst | (14.00 – 16.00 Uhr) | + 56,60 EUR |
- (3a) Arche Noah
- | | | |
|---|---------------------|------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5,5 Stunden | (07.30 – 13.00 Uhr) | 155,65 EUR |
|---|---------------------|------------|
- (4) Das monatliche Betreuungsentgelt für Kinder bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres beträgt zurzeit bei einer täglichen Betreuung
- | | | |
|-----------------|---------------------|-------------|
| - von 6 Stunden | (08.00 – 14.00 Uhr) | 174,00 EUR |
| - im Frühdienst | (07.00 – 08.00 Uhr) | + 29,00 EUR |
| - im Spätdienst | (14.00 – 16.00 Uhr) | + 58,00 EUR |
- (4a) Arche Noah
- | | | |
|---|---------------------|------------|
| - bei einer täglichen Betreuung von 5,5 Stunden | (07.30 – 13.00 Uhr) | 159,50 EUR |
|---|---------------------|------------|
- (5) Das Verpflegungsentgelt ist verpflichtend für alle Kinder, die die Kindertageseinrichtung besuchen und umfasst Getränke sowie Lebensmittel für beispielweise Kochprojekte. Die Verpflegungspauschale beträgt monatlich 5,00 €
- (6) Die Ermäßigung des Teilnahmebeitrags ist gemäß § 7 KiTaG unter den dort genannten Voraussetzungen möglich.
- (7) Auf Wunsch können die Kinder in der Kindertagesstätte ein Mittagessen einnehmen. Die Bezahlung ist direkt mit dem externen Anbieter zu vereinbaren.

§ 4

Besondere Ermäßigung der Teilnahmebeiträge

Eine über § 7 KiTaG hinausgehende Teilnahmebeitragsermäßigung, gegebenenfalls ein Teilnahmebeitragserlass, ist auf Antrag der Personensorgeberechtigten an die Trägerin der Kindertagesstätte unter der Angabe von Gründen möglich.

§ 5

Besondere Leistungen

Neben den Teilnahmebeiträgen nach § 1 können Auslagen für Ausflüge erhoben werden.

§ 6

Ende der Teilnahmebeitragspflicht

Die Teilnahmebeitragspflicht endet mit dem Ende des Betreuungsverhältnisses gemäß der Kindertagesstättensatzung.

§ 7

Teilnahmebeitragsschuldner

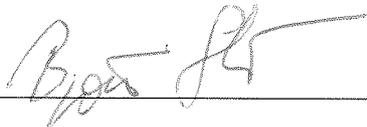
Die Personensorgeberechtigten oder die Personen, auf deren Antrag das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen worden ist, sind zur Zahlung der Teilnahmebeiträge verpflichtet. Sind mehrere Personen Teilnahmebeitragsschuldner, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Teilnahmebeitragsatzung tritt am 01.03.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Teilnahmebeitragsatzung vom 01.10.2021 außer Kraft.

Gettorf, den 15.02.22

Der Kirchengemeinderat der
Ev.-Luth. Kirchengemeinde Gettorf

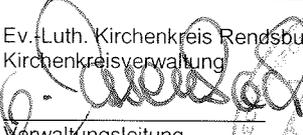

Vorsitzender Kirchengemeinderat




weiteres Mitglied Kirchengemeinderat

Kirchenaufsichtlich genehmigt

Ev.-Luth. Kirchenkreis Rendsburg-Eckernförde
Kirchenkreisverwaltung


Verwaltungsleitung

Rendsburg, 24.02.22

